

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

September 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030-20308-2610

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	2
Fit machen für die neuen Herausforderungen .....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	4
BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung.....	4
Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität vom Bundesrat vorgelegt.....	6
Lohnsteuerliche Themen im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.....	7
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	10
Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen - Vertrauensschutz hat Vorrang .....	10
EuGH-Urteil zu Groupe Steria SCA.....	11
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	13
Rekordanstieg bei den Realsteuer-Hebesätzen .....	13
25. Subventionsbericht der Bundesregierung – Zuwachs im Energiebereich .....	16
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2015.....	19
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2015.....	20
<b>Kurz notiert</b> .....	25
Antwort von Steuer-Kommissar Moscovici .....	25
<b>Rezensionen</b> .....	25
Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht.....	25
Verrechnungspreise.....	26
LADEMANN - Außensteuergesetz mit Betriebsstättenverteilungsgewinnaufteilungsverordnung (BsGAV) .....	27

---

## Editorial



Dr. Rainer Kambeck,  
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

### ■ Fit machen für die neuen Herausforderungen

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen stellt Deutschland aktuell vor große Herausforderungen. Das ist unbestritten. Genaugenommen: Deutschland steht vor großen zusätzlichen Herausforderungen, von der humanitären (Erst-)versorgung über die Organisation von angemessenen, sicheren Unterkünften für Übergangszeiten bis hin zur Integration der Zuwanderer in Ausbildung und Beruf. Nicht zuletzt sind die zusätzlich entstehenden Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen zu finanzieren. Der Koalitionsausschuss hat gerade ein umfangreiches Paket inklusive der erforderlichen Finanzhilfen beschlossen, das nun mit den Ländern abgestimmt werden soll. Demnach will der Bund seine eigenen Finanzmittel 2016 auf drei Milliarden Euro aufstocken und Ländern und Gemeinden weitere drei Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Völlig offen ist, ob es in den dann folgenden Jahren nicht zu noch deutlich höheren Ausgaben kommen wird. Politisch gibt es keine Alternative dazu, sich dieser Herausforderung auch zu stellen.

Wer vor solchen Herausforderungen steht, muss darauf achten, selbst in guter Verfassung zu sein. Hierzu kann die Steuerpolitik einen wertvollen Beitrag leisten. Umso unverständlicher ist es, dass uns jetzt eine Reform der Erbschaftsteuer ins Haus steht, die alles andere als ein Treiber für Investitionen und Arbeitsplätze ist. Aber auch jenseits der Erbschaftsteuer muss die Frage gestellt werden, ob das Steuersystem den Unternehmen angemessene Rahmenbedingungen bietet. Und da ist einiges im Argen. Die letzte einigermaßen umfassende Reform liegt jedenfalls bereits einige Jahre zurück.

Die erwähnte Finanzierung von Maßnahmen scheint einigen Politikern angesichts der aktuell guten Lage des Bundeshaushalts keine allzu großen Sorgen zu bereiten. Sie gehen davon aus, dass der Bund zur Not die erforderlichen Mittel bereitstellt – egal, um welche Aufgabe es geht. Bis zum Ende des Jahres erwartet die Bundesbank einen Überschuss im Bundeshaushalt von immerhin gut 5 Mrd. Euro. Dabei muss aber bedacht werden, dass die derzeit – vor allem im Bund – gute Haushaltsslage in erster Linie das Ergebnis der konjunkturell bedingt hervorragenden Entwicklung bei den Steuereinnahmen und der andauernden Niedrigzinsphase ist, die die Ausgaben für den Schuldendienst drücken.

Sprudelnde Steuerquellen und niedrige Zinsen sind aber beileibe kein Verdienst der Politik. Die Steuereinnahmen steigen vielmehr, obwohl der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode der Wirtschaft mit verschiedenen Maßnahmen das Leben schwer gemacht hat, man denke nur an den Mindestlohn und die Rentenbeschlüsse. Steigende Steuereinnahmen sind allein das Ergebnis einer robust wachsenden Volkswirt-

schaft, weil sich die hiesigen Unternehmen im Wettbewerb behaupten. Die Unternehmen und Betriebe hierzulande trotzen dabei einer Reihe von Widrigkeiten im internationalen Umfeld, angefangen von der Krise in der Ukraine über den Russlandkonflikt, der Schwäche vieler europäischer Partner bis hin zur nachlassenden Wirtschaftsdynamik in China.

Die Betriebe müssen sich aber auch mit den Widrigkeiten des deutschen Steuerrechts auseinandersetzen, zum Beispiel der Tatsache, dass der Gesetzgeber nicht auf die steuerlichen Konsequenzen der Niedrigzinsphase reagiert. Das gilt im Prinzip für sämtliche Rückstellungen eines Betriebes, ist aber insbesondere bei den Pensionsrückstellungen ein gravierendes Problem. Weil diese steuerlich mit einem marktfernen Satz von 6 Prozent auf den heutigen Wert abdiskontiert werden, zahlen die Betriebe Steuern auf Gewinne, die sie nicht erwirtschaften. Das entzieht den Betrieben Mittel, die sie dringend für Investitionen und den Erhalt von Arbeitsplätzen einsetzen müssten. Eine Berücksichtigung der großen Diskrepanz von (niedrigem) Marktzins und der Vorgabe des Steuerrechts ist überfällig.

Statt das Steuerrecht zu nutzen, um den hiesigen Standort für die genannten Herausforderungen fit zu machen, sind weitere „Verschärfungen“ geplant. Das gilt vor allem für die Reform der Erbschaftsteuer, deren negative Auswirkungen sich aber erst in den kommenden Jahren in ihrem ganzen Ausmaß zeigen werden. Hier kann man nur den dringenden Appell an den Gesetzgeber richten, die Bedeutung dieses Gesetzes richtig einzuschätzen und im laufenden Gesetzgebungsverfahren doch noch die dringend erforderlichen Korrekturen vorzunehmen. In die falsche Richtung gehen auch die aktuellen Pläne zur Reform der Investmentbesteuerung, die zu erheblichen steuerlichen Belastungen der Sparer führen können. Die in diesem Gesetz ebenfalls geplante Besteuerung von Einnahmen aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen dürfte die Finanzierungsbedingungen für viele Start-ups im Lande erschweren.

Immerhin plant die Politik noch in dieser Legislaturperiode ein „Steuervereinfachungsgesetz“. Angesichts der oben erwähnten finanziellen Herausforderung hört man aber schon, dass der Spielraum für merkliche Entlastungen der Unternehmen und Betriebe eher gering sei. Die Politik wird vermutlich weitermachen wie bisher: Einfach hoffen, dass die Betriebe und Unternehmen trotz aller von außen kommenden und hausgemachten Widrigkeiten weiter erfolgreich sein werden, Steuern zahlen und die Beschäftigung erhöhen. Allein einigen Kommunen ist wieder einmal etwas Neues eingefallen: Sie haben eine Pferdesteuer eingeführt – das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat kürzlich dazu sein Okay gegeben. Eine Steueränderung, die den Standort wohl nicht voranbringen wird. Dabei wäre es so wichtig, dass Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die uns fit machen für die großen Herausforderungen dieser Zeit. (Kam)

## Aktuelle Steuerpolitik

### ■ **BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung**

#### *Diskussionsentwurf des BMF*

Ende Juli 2015 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung. Dieses Vorhaben ist bereits im Koalitionsvertrag benannt. Neben einem Wechsel des Besteuerungsregimes bei Investmentfonds sieht der Entwurf die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne von sog. Streubesitzanteilen vor. Diese Reform soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

#### *Abkehr von der transparenten Besteuerung*

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Publikumsfonds zukünftig an Stelle der transparenten Besteuerung eine definitive Besteuerung der Erträge auf Fondsebene verbunden mit einer teilweisen Steuerfreistellung beim Anleger stattfinden soll. Bisher wurden die Erträge des Publikumsfonds (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) auf der Ebene des Anlegers besteuert. Der Fonds selbst zahlte grundsätzlich keine Ertragsteuern, sondern vermittelte diese Erträge.

#### *Definitivbesteuerung auf Fondsebene*

Nach dem Gesetzesentwurf sollen inländische Erträge aus Beteiligungen und Immobilien auf der Ebene des Fonds mit 15 Prozent Kapitalertrag- bzw. Körperschaftsteuer belastet werden, die auch nicht erstattet wird, also definitiv ist. Beim Anleger sind die ausgeschütteten Erträge sowie die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Fondsanteile zum Teil steuerfrei: 20 Prozent bei Aktienfonds und 40 bzw. 60 Prozent bei inländischen bzw. ausländischen Immobilienfonds.

#### *Neu: Vorabpauschale*

Auf Anlegerebene kommt eine sog. Vorabpauschale hinzu. Diese beträgt grundsätzlich 80 Prozent des Basiszinssatzes (§ 203 Abs. 2 BewG) multipliziert mit dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Beginn des Jahres. Diese Vorabpauschale wird gemindert um laufende Ausschüttungen des Fonds und ist gedeckelt auf den Betrag der Wertsteigerung des Fondsanteils während des Jahres. Umgekehrt mindern die während der Besitzzeit versteuerten Vorabpauschalen die zu versteuernden Veräußerungsgewinne beim Verkauf der Fondsanteile. Die Vorabpauschale unterliegt den gleichen Steuerbefreiungen wie die übrigen Erträge.

#### *Sparerfreibetrag greift nicht vollständig*

Für Privatanleger bedeutet das neue Besteuerungsregime insbesondere eine Entwertung des Sparerfreibetrages bei der Anlage in Investmentfonds. Denn die 15prozentige Ertragsteuerbelastung auf der Ebene des Fonds kann gerade nicht durch den Sparerfreibetrag neutralisiert werden. Dies ist eine deutliche Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage bei Beteiligungseinkünften. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies (etwaige Kosten auf Fondsebene werden außer Acht gelassen): Der

Anleger einer Direktanlage in Aktien erhält eine Dividende in Höhe von 500 Euro, andere Kapitaleinnahmen sind nicht vorhanden. Unter Anwendung des Sparerfreibetrages bleiben diese Einnahmen unbelastet – etwaige erhobene Kapitalertragsteuer würde ihm erstattet. Der Ertrag nach Steuern beträgt 500 Euro. Wenn der Anleger die gleichen Erträge über eine Anlage in einem Investmentfonds erzielt, so hat er nach aktueller Rechtslage ebenfalls einen Nachsteuerertrag in Höhe von 500 Euro. Legt man jedoch den Diskussionsentwurf zu Grunde, so verbleiben dem Anleger lediglich 425 Euro, da der Fonds auf die Dividende 75 Euro an definitiver Kapitalertragsteuer zu zahlen hätte. Eine Erstattung käme nicht in Frage – auch wenn wie hier der Sparerfreibetrag des Anlegers nicht ausgeschöpft wäre.

## *Einschränkungen für Spezialfonds*

Bei der Besteuerung von Spezialfonds, also Fonds mit einem überschaubaren Anlegerkreis, besteht weiterhin die Möglichkeit der transparenten Besteuerung. Allerdings sind auch hier Einschränkungen vorgesehen. So können sich an einem Spezialfonds keine gewerblich geprägten Personengesellschaften mehr steuerunschädlich beteiligen, was für Familienunternehmen und deren Kapitalanlage, zum Beispiel für die Absicherung von Pensionszusagen an Mitarbeiter, eine deutliche Einschränkung bedeutet; vielfach wurden diese Kapitalanlagen über Personengesellschaften getätigt.

## *Attraktivität würde geringer*

Alles in allem würde die Anlage in Investmentfonds bürokratischer und insbesondere bei Publikumsfonds weniger attraktiv gegenüber der Direktanlage.

## *Streubesitzanteile*

Bisher sind Gewinne, die beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) entstehen, steuerfrei, wenn die Anteile zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehören, bzw. zu 40 Prozent steuerfrei, wenn sie zum Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehören. Dies entspricht der Grundkonzeption der Besteuerung von Gewinnen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften; diese werden auf der ersten Stufe definitiv mit ca. 30 Prozent besteuert und erst wieder auf der letzten Stufe, dem unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseigner als natürliche Person, mit ca. 25 Prozent Abgeltungsteuer. Dividenden und Veräußerungsgewinne, die innerhalb einer etwaigen Beteiligungskette entstehen, sind grundsätzlich steuerfrei.

## *Streubesitzdividenden bereits steuerpflichtig*

Diese Steuerfreiheit wurde schon in der letzten Legislaturperiode durchbrochen, in dem Dividenden aus Beteiligungen von unter 10 Prozent (Streubesitzdividenden) steuerpflichtig gestellt wurden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der eine Diskriminierung ausländischer Pensionsfonds bei Erträgen aus Streubesitzdividenden angemahnt hatte. Der Gesetzgeber nahm damit eine Durchbrechung der Besteuerungssystematik und Kaskadeneffekte bei Beteiligungsketten in Kauf – die Alternative der Steuerfreistellung von Streubesitzdividenden an EU-ausländische

Anteilseigner lehnte er wegen haushaltspolitischer Erwägungen ab.

## *Finanzverwaltung vermutet Missbrauch*

Die Finanzverwaltung vermutet nunmehr, dass bei Beteiligungen von weniger als 10 Prozent die Anteilseigner auf die Zahlung von Dividenden verzichten und stattdessen die Anteile (steuerfrei) veräußern. Deshalb findet sich die Besteuerung von Streubesitzanteilen auch im Koalitionsvertrag wieder. Die von der Finanzverwaltung behaupteten Umgehungen sind bisher nicht belegt und dürften auch in der Praxis sehr selten vorkommen, denn mit einer Beteiligung von weniger als 10 Prozent dürfte der Anteilseigner nur in sehr wenigen Fällen Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten der Kapitalgesellschaft haben.

## *Beeinträchtigung von Wagniskapital*

Umgekehrt führt die beabsichtigte Steuerpflicht der Veräußerung von Streubesitzanteilen zu einer deutlichen Verschlechterung der Wagniskapitalfinanzierung. Vielfach erfolgt diese über Beteiligungen von unter 10 Prozent. Würde der spätere Verkauf solcher Beteiligungen steuerpflichtig, verringert sich die Attraktivität der Investitionen deutlich.

## *Ausnahme hilft wenig*

Dabei hilft es nur wenig, dass der Gesetzentwurf eine Erleichterung für Wagniskapitalinvestitionen dergestalt vorsieht, dass für Start-ups, die im EU-rechtlichen Sinne beihilfefähig sind, in einem neuen § 26a KStG eine Ausnahme dergestalt vorgesehen ist, dass Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an diesen Unternehmen in Höhe von 30 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung steuerfrei sein sollen. Nicht nur der Rahmen der in Frage kommenden Zielunternehmen dürfte zu eng sein, sondern auch der Umfang der Steuerbefreiung entspricht nicht den Realitäten der Wagniskapitalfinanzierung. Viele Investitionen gehen ins Leere, da es sich ja um „Wagnis“-Kapital handelt. Bei den erfolgreichen Investitionen wird eine Rendite aus dem Verkauf erwartet, die oft vielfach über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinausgeht. In Summe relativiert sich die Gesamterrendite. Diese würde aber, deutlich verringert, wenn die Gewinne zusätzlich versteuert würden.

*Fazit: Seitens des BMF sollte noch einmal geprüft werden, ob eine vollständige Neuregelung der Investmentbesteuerung nötig ist – der beabsichtigte Wechsel wird für mehr Bürokratie und eine Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage führen. Unbedingt verzichtet werden sollte auf die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen. (Gs)*

## ■ **Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität vom Bundesrat vorgelegt**

### *Entwurf des Bundesrates*

Am 26. August 2015 ist der vom Bundesrat am 10. Juli 2015 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität dem Bundestag zugeleitet worden (BT-Drucksache 18/5864).

## *Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen*

Mit dem Gesetzentwurf sind folgende Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von Elektroautos vorgesehen:

Gewährt ein Arbeitgeber eine kostenfreie oder verbilligte Möglichkeit, die privaten Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer aufzuladen, soll der geldwerte Vorteil für das Aufladen der Batterien steuerfrei sein. Diese Steuerfreiheit wird nur Sachbezüge umfassen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (§ 3 Nr. 46 EStG-E) und soll nur für die Jahre 2015 bis 2019 gelten (§ 52 Abs. 4 EStG-E).

## *Sonderabschreibung*

Es soll eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich eingeführt werden. Danach soll von den AK/HK einmalig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen AfA abgezogen werden können. Diese ist rückläufig gestaltet und beträgt im Jahr 2015 = 50 Prozent, in 2016 = 40 Prozent, in 2017 = 30 Prozent, in 2018 und 2019 noch 20 Prozent. Begünstigte Wirtschaftsgüter sind reine Elektrofahrzeuge, Hybridelektrofahrzeuge, sog. Range-Extender-Fahrzeuge, sowie Ladevorrichtungen. Es müssen jeweils neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sein (§ 7e EStG-E).

*Fazit: Zudem hatte der Bundesrat am 10. Juli 2015 auch eine Entschließung verfasst und die Bundesregierung um eine Förderung der Nutzung von Zweirädern mit Elektrounterstützung bzw. mit Elektroantrieb gebeten, indem das sog. Dienstwagenprivileg auf Zweiräder ausgedehnt wird. (KG)*

## ■ Lohnsteuerliche Themen im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt.

Folgende Punkte des Gesetzentwurfs betreffen im Speziellen die Lohnsteuer:

## *Lohnsteuer bei "verschiedenartigen Bezügen" (§ 39e Abs. 5a neu EStG)*

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Übergangsregelung zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer verschiedenartige Bezüge abrechnet, durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden soll. Vorgesehen ist, dass für Arbeitgeber unterjährig die Möglichkeit der getrennten Abrechnung erhalten bleibt, d. h. die abgerufenen ELStAM für einen der gezahlten Bezüge (z. B. Arbeitslohn) anzuwenden und den anderen Bezug (z. B. Versorgungsbezug) - ohne weiteren Abruf - mit Steuerklasse VI abzurechnen. Voraussetzung dafür ist, dass durch

## *Digitale Lohn-Schnittstelle (§ 4 Abs. 2a neu LStDV)*

die Arbeitgeber zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Ausgleich der durch die getrennte Abrechnung dieser Bezüge innerhalb eines Arbeitsverhältnisses entstandenen steuerlichen Vor- oder Nachteile erfolgt. Als weitere Voraussetzung nennt der Gesetzentwurf die Zustimmung des Arbeitnehmers.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Arbeitgeber zu verpflichten, anlässlich von Lohnsteuer-Außenprüfungen die im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichneten steuerrelevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Regeln elektronisch bereitzustellen. Grundlage dafür soll die einheitliche Digitale Lohn-Schnittstelle sein, welche die Finanzverwaltung bereits entwickelt hat und die bislang auf freiwilliger Basis zum Einsatz kommt. Ziel ist, die steuerrelevanten Daten unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm unkompliziert auswerten zu können. Ausnahmen sollen nur in begründeten Härtefällen ("wirtschaftliche und persönliche Zumutbarkeit des Arbeitgebers") zulässig sein.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

## *Korrekturbedarf*

Die vorgeschlagene Regelung zur Abrechnung "verschiedenartiger Bezüge" verfolgt mit Blick auf die Bürokratiebelastung der Unternehmen zwar grundsätzlich den richtigen Ansatz, auf eine unterjährige (monatliche) Zusammenrechnung der verschiedenen Lohnarten zugunsten eines "Jahresausgleichs" zu verzichten. Dringender Korrekturbedarf besteht jedoch hinsichtlich folgender Punkte der vorgeschlagenen Regelung:

- Erforderlich ist, dass bestimmte Abrechnungsfälle analog zum Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 42b EStG ausgenommen werden. Insbesondere macht der "Jahresausgleich" in den Fällen keinen Sinn, in denen Arbeitnehmer (z. B. aufgrund der Steuerklasse) ohnehin verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dem wichtigen Ziel des Bürokratieabbaus stünde es entgegen, die Unternehmen mit dem zusätzlichen Aufwand des „Jahresausgleichs“ zu belasten, wenn die damit erreichte Korrektur ohnehin im Rahmen der Veranlagung erfolgt bzw. rückgängig gemacht wird.
- Problematisch und praxisfremd ist es, die unterjährig getrennte Abrechnung von der Zustimmung der Arbeitnehmer abhängig zu machen. Dies würde bedeuten, dass die Unternehmen jeden einzelnen betroffenen Arbeitnehmer über diesen komplexen Sachverhalt informieren und sein Einverständnis einholen müssen. Dies wäre mit massivem Aufwand zulasten der Unternehmen verbunden, da die Problematik der unterjährig getrennten Abrechnung (u. a. aufgrund unterschiedlicher sozialversicherungsrechtlicher Regeln für Arbeitslohn und Versorgungsbezüge) nicht einfach ver-

ständig zu machen ist. Für die Abrechnungsstellen wären somit eine erhebliche individuelle Aufklärungsarbeit und die Bearbeitung von zahlreichen Rückfragen der Arbeitnehmer unvermeidlich. Verweigern Arbeitnehmer die Zustimmung, so müssten Arbeitgeber eine unterjährige Zusammenrechnung der verschiedenartigen Bezüge vornehmen. Da dies für Arbeitgeber im Vorfeld nicht kalkulierbar ist, müssten sie in den Abrechnungsprogrammen beide Funktionalitäten (d. h. Jahresausgleich und unterjährige, monatliche Zusammenrechnung) vorhalten. Dies ist mit zusätzlichen Kosten und Aufwand für die Entgeltabrechnung verbunden. Die BDA lehnt daher das Erfordernis der Arbeitnehmerzustimmung strikt ab.

- Eine verpflichtende Implementierung und Nutzung der Digitalen Lohn-Schnittstelle in den Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber haben die Spitzenverbänden bereits im November 2013 in einer Stellungnahme gegenüber dem BMF abgelehnt. Die Kosten dieser zusätzlichen Funktionalität sowie der Mehraufwand für ihre Umsetzung und Pflege (z. B. bei Aktualisierungen) zulasten der Unternehmen stehen in keinem Verhältnis zu den möglichen Erleichterungen bei Lohnsteuer-Außenprüfungen. Wir halten diese Position weiterhin für gerechtfertigt.

*Fazit: Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir Sie informieren. Es bleibt abzuwarten, ob die Politik die Regelung noch nachbessert. (KG)*

## Aktuelles Steuerrecht

### ■ **Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen – Vertrauensschutz hat Vorrang**

#### *Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz*

Das Finanzgericht Münster hat im einstweiligen Verfahren am 12. August 2015 (Az. 15 V 2153/15 U) entschieden, dass bei fehlender Umkehr der Steuerschuldumkehr bei der Umsatzsteuer einer Inanspruchnahme des Bauleistenden Vertrauensgesichtspunkte entgegenstehen können.

#### *"Typischer" Bauleistungsfall*

Zu Grunde liegt ein Sachverhalt aus dem Jahr 2011. Die Antragstellerin erbrachte gegenüber einem Bauträger Bauleistungen. Dieser wiederum nutze diese Leistungen, um Grundstücke zu bebauen und zu veräußern. Die Antragstellerin berechnete ihre Leistungen netto ohne Umsatzsteuer, da sie – entsprechend der damaligen Auffassung der Finanzverwaltung – davon ausging, dass der Leistungsempfänger, das Bauträgerunternehmen, die Umsatzsteuer schuldet. Nach § 13b Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 UStG (VZ 2011) schuldet der Leistungsempfänger von Bauleistungen die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen, wenn er selbst solche Leistungen erbringt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war davon auszugehen, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 Prozent der Summe seiner steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze (Weltumsatz) betragen hat (Abschn. 13b.3 Abs. 2 Satz 1 UStAE (2011)). Diese Voraussetzungen waren gegeben.

#### *BFH trat Finanzverwaltung entgegen*

Allerdings hatte der Bundesfinanzhof am 22. August 2013 (Az. V R 37/10) entschieden, dass es für die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger von Bauleistungen darauf ankomme, dass er die an ihn erbrachten Bauleistungen seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwende. Insbesondere sei der Leistungsempfänger dann nicht Steuerschuldner, wenn er eine Leistung erbringe, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen würde. Im Fall, den das FG Münster zu entscheiden hat, ist die Sachlage genau so.

#### *Reaktion des Gesetzgebers ...*

Der Gesetzgeber reagierte auf das BFH-Urteil im sog. Kroatienbegleitgesetz vom 31. Juli 2014 und korrigierte – für die Zukunft – § 13b UStG in Bezug auf Bauleistungen. Für bereits vergangene Veranlagungszeiträume sieht § 27 Abs. 19 UStG vor, dass die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern ist, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. Genau dies ist hier ebenfalls geschehen.

#### *... mit Suspendierung des Vertrauensschutzes*

So sah sich die Antragstellerin einer Nachforderung des Finanzamtes für die Umsatzsteuer 2011 gegenüber – obwohl sie sich doch rechtstreuen entsprechend den Anweisungen im UStAE verhalten hatte. Für

diesen Fall sieht die Abgabenordnung in § 176 Abs. 2 vor, dass sich der Steuerpflichtige dann auch auf die zum Besteuerungszeitpunkt gültige Verwaltungsauffassung berufen kann, auch wenn später ein oberstes Gericht diese für unrechtmäßig erklärt. Die Änderungen durch das Kroatienbegleitgesetz sehen jedoch vor, dass für die o. g. Fälle § 176 Abs. 2 AO gerade ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 19 Satz 2 UStG).

*FG Münster: Vertrauensschutz grundgesetzlich geschützt*

Dem trat das FG Münster nun im einstweiligen Verfahren entgegen. Der Antragstellerin stünde § 176 Abs. 2 AO – also Vertrauensschutz – zu. Die Suspendierung von § 176 Abs. AO durch § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, ist doch § 176 AO ein Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Durch § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG würde – wie im zu entscheidenden Fall – in eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich eingegriffen. Das wäre ein Verstoß gegen das Verbot rückwirkender belastender Gesetze. „Eine beliebige Abbedingung des Vertrauensschutzes nach § 176 AO je nach Kassenlage ist mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit der Rechtsstaatlichkeit staatlichen Handelns nicht vereinbar“, so auch das FG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 3. Juni 2015, Az. 5 V 5026/15). Im Übrigen bestünden auch Zweifel, ob diese gesetzgeberische Vorgehensweise gegen das europarechtliche Gebot der Klarheit von Rechtsvorschriften verstößt.

*Fazit: Die Entscheidung des FG Münster lässt erahnen, dass in Sachen Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Nicht auszuschließen ist, dass sich letztlich das Bundesverfassungsgericht damit wird beschäftigen müssen. (Gs)*

## ■ **EuGH-Urteil zu Groupe Steria SCA**

*Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit*

EuGH: Es verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit, die Höhe der Besteuerung von Dividendeneinkünften einer Muttergesellschaft davon abhängig zu machen, ob die ausschüttende Tochtergesellschaft innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes der Muttergesellschaft liegt (zugleich Besprechung des Urteils in der Rs. C-386/14, Groupe Steria SCA/ Ministère des Finances et des Comptes publics).

*Sachverhalt*

Das französische Recht stellt Dividendeneinkünfte, die die französische Muttergesellschaft eines französischen steuerlichen Konzerns von ihren in Frankreich angesiedelten Tochtergesellschaften bezieht, zu 100 Prozent steuerfrei. Tochtergesellschaften, die ihren Sitz außerhalb Frankreichs haben, können einem solchen Steuer-Konzern nicht angehören. Ihre Dividendenausschüttungen sind nur zu 95 Prozent steuerbefreit. Die verbleibenden 5 Prozent werden als Aufwendungen bzw. Ausgaben gewertet, die zur Erzielung steuerfreier Einkünfte getätigt wurde.

*Ausgangsverfahren, Ergebnis*

Im Ausgangsrechtsstreit vor dem Cour administrative d'appel (Verwal-

tungsgerichtshof) klagte die zur Steria-Gruppe gehörende Steria-Gesellschaft auf die Erstattung eines Teils der Körperschaftsteuer, der ihren von außerhalb Frankreichs bezogenen Dividenden aufgrund der genannten Regelung hinzugerechnet worden war. Der Verwaltungsgerichtshof setzte das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof („Gerichtshof“) die Frage nach der Vereinbarkeit der angesprochenen Norm des französischen Steuerrechts zur Vorabentscheidung vor. Dieser verwarf die französische Steuerregel und zwar mit folgenden Überlegungen:

### *Entscheidungsgründe, Grundfreiheit...*

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) auch dann behindert, wenn nach einer mitgliedstaatlichen Regelung eine gebietsansässige Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft oder eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, gegenüber einer gebietsansässigen Gesellschaft mit einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft im erstgenannten Mitgliedstaat in nachteiliger Weise steuerlich unterschiedlich behandelt wird. Vorliegend können nur in Frankreich gebietsansässige Gesellschaften einen steuerlichen Konzern bilden, woran die dargestellten Vorteile geknüpft sind.

### *... verletzt; Rechtfertigung?*

Dass eine Muttergesellschaft mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft diesen Vorteil nicht hat, kann es für diese Gesellschaft weniger attraktiv machen, von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, und sie davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften zu gründen. Diese Ungleichbehandlung ist nur dann mit den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit vereinbar, wenn sie Situationen betrifft, die nicht objektiv vergleichbar sind, oder durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

### *Scheitert, weil Steuerhoheit nur eines Staates betroffen*

Der Gerichtshof sah vorliegend eine Vergleichbarkeit der Situationen, auch weil in beiden Fällen die Muttergesellschaft die mit ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft verbundene Ausgaben und Aufwendungen trägt. Demgegenüber konnte er keinen zwingenden Allgemeinwohlbelang als Rechtfertigungsgrund für die unterschiedliche Behandlung finden. Die „ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbasis zwischen Mitgliedstaaten“ scheidet als Rechtfertigungsgrund aus, weil hier nur die Steuerhoheit ein und desselben Mitgliedstaates betroffen ist.

*Fazit: Es zeigt sich durch dieses Urteil wieder einmal, dass EU-Mitgliedstaaten bestimmte Steuervorteile, die die EU-Verträge grundsätzlich ermöglichen, nicht allein ihren Staatsangehörigen bzw. nach ihrem Recht gegründeten Unternehmen vorbehalten können. Sie müssen die Vorteile folglich auf alle objektiv vergleichbaren Fälle ausdehnen oder dürfen sie anderenfalls keinem angedeihen lassen. (Wei)*

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ Rekordanstieg bei den Realsteuer-Hebesätzen

#### *Hebesatzumfrage 2015*

Der DIHK hat die Ergebnisse der Hebesatzumfrage 2015 unter allen Gemeinden ab 20.000 Einwohnern veröffentlicht. Mit der Umfrage werden 676 Gemeinden erfasst, in denen 58 Prozent der Bevölkerung in Deutschland leben. Neben der Erhebung der Hebesätze wird auf Landes- und Bundesebene jeweils ein gewogener Durchschnitt ermittelt, der die Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinde berücksichtigt.

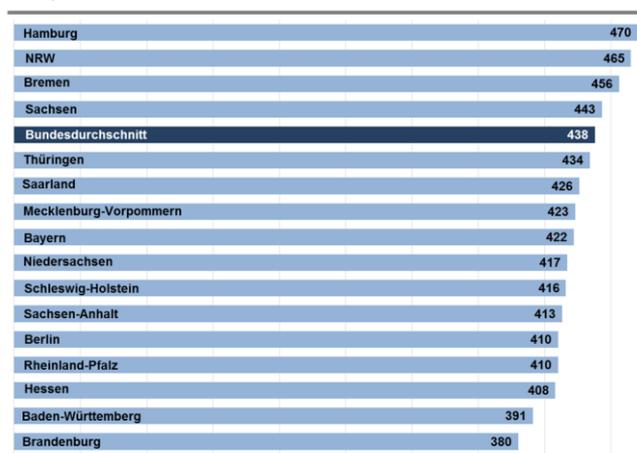
#### *Plus 3 Prozentpunkte bei der Gewerbesteuer*

Der Anstieg der Gewerbesteuer fällt in diesem Jahr stärker als in den Vorjahren aus. Mit im Bundesdurchschnitt plus drei Prozentpunkten liegt der Hebesatz nunmehr bei stattlichen 438 Prozent. Von den 138 Gemeinden, die ihren Hebesatz für die Gewerbesteuer erhöht haben, betrug der Anstieg bei 108 Gemeinden zehn Prozentpunkte und mehr. Trotz der insgesamt guten wirtschaftlichen Entwicklung haben lediglich zwei der 676 Gemeinden den Hebesatz für die Gewerbesteuer gesenkt, und zwar Wilhelmshaven in Niedersachsen sowie Wernigerode in Sachsen-Anhalt um jeweils zehn Prozentpunkte. Bei den Erhöhungen liegt eine Gemeinde aus Niedersachsen an der Spitze: Buchholz in der Nordheide hat den Hebesatz um 75 Prozentpunkte angehoben. In Herzogenrath und in Erftstadt – beide in Nordrhein-Westfalen gelegen – stieg der Hebesatz um 65 Prozentpunkte. Die Spreizung beim Gewerbesteuerhebesatz hat 2015 sehr stark zugenommen. Die Spitzenreiter bei der Gewerbesteuer liegen sämtlich in Nordrhein-Westfalen: Oberhausen (550 Prozent), Marl (530 Prozent) und Hagen (520 Prozent). Die niedrigsten Hebesätze erheben Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft wirtschaftlich starker Großstädte: Unterhaching in Bayern (295 Prozent), Monheim in Nordrhein-Westfalen (285 Prozent) und Eschborn in Hessen (280 Prozent).

## Gewerbsteuer 2015

### Hebesätze für die Gewerbsteuer

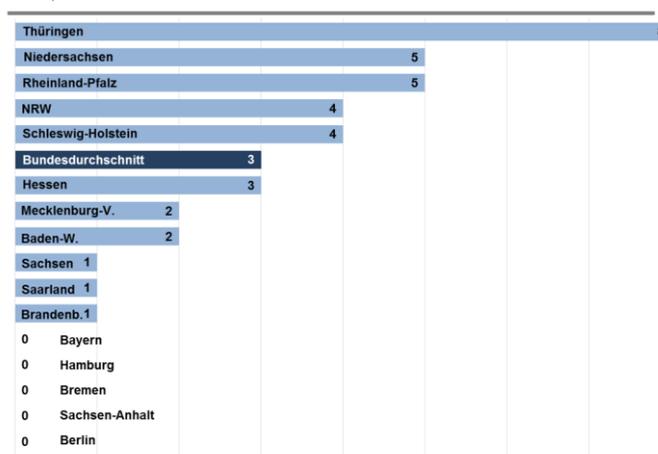
2015; Werte in Prozent



gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 Einwohner, eigene Erhebung

### Gewerbsteuer - Hebesatzveränderungen zum Vorjahr

2015; Werte in Prozent



eigene Erhebung

Quelle: DIHK

## Rekord - plus 18 Prozentpunkte bei der Grundsteuer B

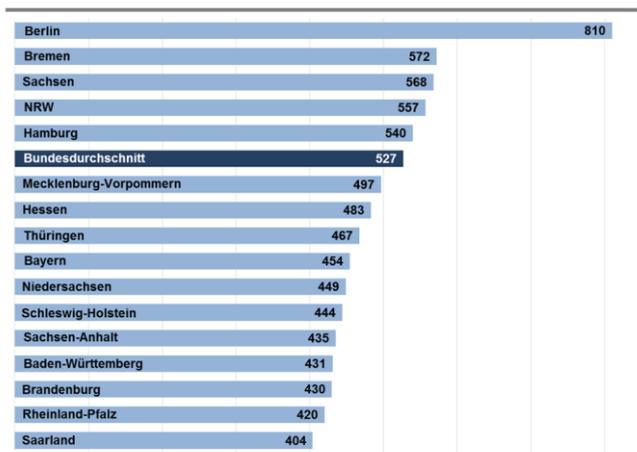
Auch bei der Grundsteuer B haben die Gemeinden der Flächenländer die Hebesätze in diesem Jahr besonders stark erhöht. Der durchschnittliche gewogene Hebesatz steigt um 18 Prozentpunkte auf 527 Prozent an – eine bisher nie dagewesene Steigerung. Hier sind auch die Ausschläge höher als bei der Gewerbsteuer. Den größten Anstieg im Landesdurchschnitt verzeichnet Nordrhein-Westfalen (+ 44 Prozentpunkte), hier vor allem in Overath (+ 370 Prozentpunkte) und Siegburg (+ 330 Prozentpunkte), dicht gefolgt von Hessen (+ 39 Prozentpunkte), hier vor allem in Riedstadt (+ 340 Prozentpunkte) und Griesheim (+ 300 Prozentpunkte). Nur die Stadt Unna in Nordrhein-Westfalen (- 7 Prozentpunkte) hat ihren Hebesatz für die Grundsteuer B gesenkt. Auch die Spreizung bei den Hebesätzen der Grundsteuer B fällt deutlich stärker aus als bei der Gewerbsteuer. Jahrelang lag Berlin mit 810 Prozent unangefochten an der Spitze. Nunmehr haben sechs nord-

rhein-westfälische Kommunen einen höheren Hebesatz – Duisburg (855 Prozent), Overath (850 Prozent), Bonn (830 Prozent), Datteln (825 Prozent), Haltern am See (825 Prozent) und Selm (825 Prozent). Am unteren Ende liegt Ingelheim am Rhein mit einem Hebesatz von 80 Prozent, danach folgt Eschborn mit 140 Prozent.

## Grundsteuer B 2015

### Hebesätze für die Grundsteuer B

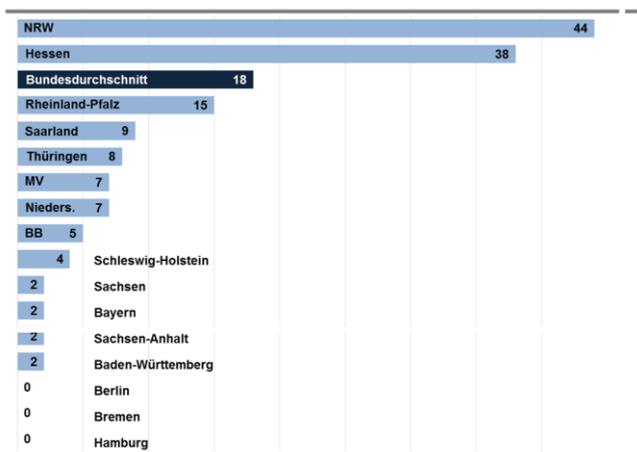
2015; Werte in Prozent



gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 Einwohner, eigene Erhebung

### Grundsteuer B - Hebesatzveränderungen zum Vorjahr

2015; Werte in Prozent



eigene Erhebung

Quelle: DIHK

## Länderprogramme zur Kommunalanierung machen sich bemerkbar

Die Analyse der Entwicklung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B macht deutlich, wie sehr die Sanierung der Kommunen auf die Steuerpolitik durchschlägt. Offensichtlich sind nicht Einsparungen, sondern Einnahmeerhöhungen das Instrument der Wahl – wenn auch nicht immer freiwillig. Besonders auffällig ist das in Nordrhein-Westfalen und zum Teil auch in Rheinland-Pfalz, wo die Hebe-

satzanhebungen auch unmittelbares Ergebnis kommunaler Haushalts-sanierungsprogramme und damit verbundener Auflagen des Landes sind, wie z. B. vorgeschriebene Anhebungen der Hebesätze auf einen Landesdurchschnitt. Werden die Hebesätze in einigen Kommunen angehoben, steigt auch der Landesdurchschnitt; weil dieser zukünftig wiederum Benchmark für die in einigen Gemeinden vorzunehmende Anpassung der Hebesätze ist, entsteht ein Teufelskreis von Steuererhöhungen.

## *Unterschiede in Deutschland werden für Unternehmen teuer*

Eine mittelständische Kapitalgesellschaft mit einem Jahresgewinn von 2 Mio. Euro (und etwa 200 Mitarbeitern) jährlich muss in Duisburg in Nordrhein-Westfalen 157.500 Euro mehr an Gewerbesteuer zahlen als im nicht weit entfernten Monheim. Hat diese mittelständische Kapitalgesellschaft Immobilien mit einem Einheitswert von 1,5 Mio. Euro, so muss sie in Duisburg außerdem noch fast 25.000 Euro mehr Grundsteuer B zahlen als in Monheim – macht zusammen fast 182.500 Euro pro Jahr. Deutlich fällt die Mehrbelastung auch im Ländervergleich aus: Der o. g. Mittelständler zahlt in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich gut 30.400 Euro pro Jahr mehr an Gewerbe- und Grundsteuer als sein Pendant in Baden-Württemberg.

*Fazit: Die Gemeinden haben mit ihrer Hebesatzpolitik für die Gewerbe- und die Grundsteuer einen großen Einfluss auf die Standortattraktivität. In einigen Regionen sehen sich die Unternehmen in diesem Jahr massiven Steuererhöhungen gegenüber. Steigende Steuerlasten verschlechtern ihre Wettbewerbsposition – die Unternehmen müssen mittelfristig darauf reagieren. Die aktuelle Hebesatzentwicklung zeigt außerdem, dass sich die Schere zwischen günstigen und teureren Wirtschaftsstandorten weiter öffnet. Die Sanierung der kommunalen Haushalte über höhere Hebesätze hat auf Dauer zur Folge, dass die regionalen Steuerlasten nichts mehr mit den regionalen Standortbedingungen zu tun haben. Für die betroffenen Kommunen ist das gefährlich. (An)*

## ■ 25. Subventionsbericht der Bundesregierung – Zuwachs im Energiebereich

### *Subventionen steigen 2016 um 1,1 Mrd. Euro*

Am 26. August 2015 hat das Bundeskabinett den 25. Subventionsbericht verabschiedet. Danach fallen die Subventionen des Bundes 2016 mit voraussichtlich 22,9 Mrd. Euro um 1,1 Mrd. Euro höher aus als in diesem Jahr. Es ist zu erwarten, dass bei unveränderten Haushaltsrahmendaten dieses Niveau auch in den Folgejahren gehalten wird.

### *Plus bei Finanzhilfen im Energiebereich*

Denn für den Zuwachs sind vor allem Finanzhilfen im Bereich Energie und Digitales verantwortlich. Dazu gehören Subventionen für den flächendeckenden Breitbandausbau ebenso wie die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, zur Steigerung der Ener-

gieceffizienz sowie die Nationale Klimaschutzinitiative.

### Steuervergünstigungen bleiben konstant

Aufgrund dieser zum Teil neuen Maßnahmen steigen die Finanzhilfen des Bundes bis 2016 auf 7,5 Mrd. Euro an. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen verbleiben bis 2016 auf dem Niveau von 15,4 Mrd. Euro. Wobei der Begriff der „Steuervergünstigung“ kritisch zu hinterfragen ist. Zum Beispiel ist die Verschonung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer aus Sicht der Wirtschaft keine „Vergünstigung“ oder „Subvention“. Denn die Erben erbringen eine konkrete „Gegenleistung“, nämlich die Fortführung der Betriebe über viele Jahre und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Werden diese Gegenleistungen nicht erfüllt, erfolgt auch keine Verschonung.

Trotz der gestiegenen Ausgaben bleibt die Subventionsquote des Bundes aufgrund der anhaltenden guten Konjunktur mit dem historisch niedrigen Wert von 0,7 Prozent des BIP konstant.

### Gewerbliche Wirtschaft hat Anteil von 53 Prozent

Im Jahr 2016 wird der Anteil der gesamten Subventionen des Bundes (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen), der der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, bei ca. 53 Prozent liegen. Die Subventionen des Bundes in diesem Bereich steigen von knapp 10,7 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf 12,1 Mrd. Euro im Jahr 2016.

Die 10 größten Finanzhilfen des Bundes:

Art	2015	2016
	in Mio. Euro	
Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung durch die KfW	1.365	1.507
Steinkohlehilfe	1.085	1.282
Förderung des Breitbandausbau	0	554
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“	433	490
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	420	437
Verwendung der LKW-Maut	384	387
Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	356	361
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand	320	320
Nationale Klimaschutzinitiative	172	318
Strompreiskompensation	203	245

Bei den Steuervergünstigungen konzentriert sich das Volumen auf wenige Bereiche.

Die 10 größten Steuervergünstigungen:

Art	Steuermindereinnahmen Mio. Euro - Kassenjahr 2016 -	
	insgesamt	Bund
Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer	7.900	-
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	3.720	1.985
Schichtzuschläge	2.810	1.194
Stromsteuervergünstigung für das produzierende Gewerbe (Spitzenausgleich)	1.900	1.900
Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.800	1.800
Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand („Handwerkerbonus“)	1.530	650
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für ÖPNV	1.240	662
Ermäßigter Umsatzsteuersatz Beherbergungsleistungen	1.160	619
Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen („Riester-Rente“)	1.090	463
Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für die Landwirtschaft	1.000	1.000

Das Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Länder, Gemeinden, durch ERP-Mittel und durch die EU liegt im Jahr 2016 voraussichtlich bei 37,8 Mrd. Euro.

*Fazit: Die Subventionspolitik der Bundesregierung ist von hoher Konstanz geprägt. Die neu hinzukommenden Maßnahmen nehmen im Wesentlichen auch Forderungen der Wirtschaft auf, die Unternehmen bei der Bewältigung der Anforderungen aus der Energiewende zu unterstützen und vor allem auch in die digitale Infrastruktur als einem wesentlichen Wettbewerbsfaktor zu investieren. Die Haushaltslage des Bundes erlaubt diese Maßnahmen, ohne das Ziel der Haushaltskonsolidierung zu gefährden. (An)*

## ■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2015

### *Juli 2015 – Plus von 8,6 Prozent!*

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern legten im Juli 2015 erneut sehr kräftig um 8,6 Prozent zu. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder im Juli 2015 rund 49,3 Mrd. Euro und damit 3,9 Mrd. Euro mehr ein als im Juli 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten sieben Monate des Jahres 5,9 Prozent. Damit liegen die Steuereinnahmen deutlich über der aktuellen Steuerschätzung für das Gesamtjahr aus dem Mai 2015. Die gemeinschaftlichen Steuern legten bis Juli 2015 um 5,3 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 7,1 Prozent, die reinen Ländersteuern um 14,0 Prozent.

### *Hohe Beschäftigung sorgt für hohe Steuereinnahmen*

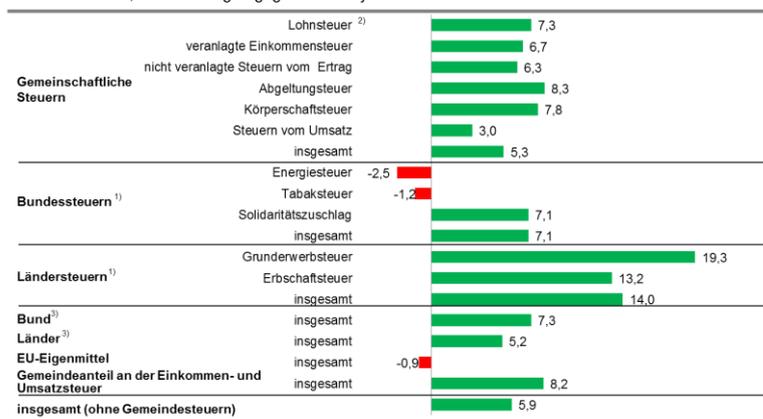
Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat erneut kräftig, und zwar um 6,2 Prozent. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten sieben Monaten bereits 7,3 Prozent mehr Einnahmen als im Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Zuwachsrate der Lohnsteuer liegt damit deutlich über der aktuellen Schätzung vom Mai 2015, die für das Gesamtjahr 2015 bei der Lohnsteuer ein Plus von 6,1 Prozent vorsieht. Die Zuwachsraten der Lohn- und der Ertragsteuern der Unternehmen bewegen sich alle in einem Spektrum von +6,3 Prozent bis + 8,3 Prozent für die letzten sieben Monate. Wie bereits 2014 zeigt die Umsatzsteuer im Jahresverlauf ein uneinheitliches Bild. Die Einnahmen stiegen zwar diesmal im Vergleich zum Vorjahresmonat um 3,7 Prozent. Das Gros der Mehreinnahmen geht aber auf das Konto der Einfuhrumsatzsteuer, die um 12,3 Prozent zulegte. Die (Binnen-)Umsatzsteuer hingegen stieg nur um 1,0 Prozent. Kumuliert liegt aber auch die Umsatzsteuer mit einem bisherigen Zuwachs von 3,0 Prozent über der Schätzung von 2,6 Prozent für 2015.

### *Reine Bundessteuern im Rahmen der Erwartungen*

Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern bewegte sich im Juli im Rahmen der Erwartungen. Folgerichtig werden in den ersten sieben Monaten konstant Mehreinnahmen beim Solidaritätszuschlag erzielt, dessen Aufkommen im Juli im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,8 Prozent zulegte. Bei den reinen Ländersteuern waren die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im Juli 2015 im Vergleich zum Vorjahresmonat erstmals seit langer Zeit rückläufig (- 7,4 Prozent). Kumuliert ist das Aufkommen in den ersten sieben Monaten dennoch um 13,2 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzung nimmt für 2015 hier nur einen Aufwuchs von 6,2 Prozent an. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten kräftigen Plus von 30,9 Prozent im Juli 2015 (Jan-Juli + 19,3 Prozent). Für das Gesamtjahr wird hier eine Steigerung von „lediglich“ 9,4 Prozent erwartet.

## Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Juli 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht August 2015

### Alle Ebenen profitieren

Die konstant positive Aufkommensentwicklung zeigt sich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind von Januar bis Juli 2015 um 7,3 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 5,2 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 8,2 Prozent zu.

*Fazit: Die Einnahmeentwicklung der öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden lässt die Herzen der Haushälter höher schlagen. Mittlerweile mehren sich die Stimmen, die für das Gesamtjahr 2015 noch mehr Steuermehreinnahmen als in der letzten Steuerschätzung prognostiziert erwarten. Zugleich werden neue Ausgabenpositionen aufgerufen. Vor allem geht es um die Finanzierung der stark gestiegenen Ausgaben für die Aufnahme von Flüchtlingen. Ende September 2015 sollen hierzu weitere Entscheidungen fallen. Außerdem nehmen jetzt die Planungen für die Förderung des Breitbandausbaus Gestalt an. Insgesamt will der Bund hier bis 2018 mehr als 2 Mrd. Euro in die Hand nehmen. Das ist richtig, denn die digitale Infrastruktur ist eine wichtige Lebensader auch der deutschen Volkswirtschaft und mitentscheidend für ihre Zukunftsfähigkeit. (An)*

## ■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2015

### Seit langem wieder Überschuss

Die Gesamtheit der Länderhaushalte hat seit vielen Jahren zum ersten Mal im Zeitraum von Januar bis Juli einen Finanzierungsüberschuss erzielt. Er beläuft sich auf 75 Mio. Euro. Es ist damit der zweite Finanzierungsüberschuss in Folge, denn bereits im Juni war die Ländergesamtheit im Plus. Im Vorjahr war in den Haushalten zum Stand Ende Juli noch ein Defizit von 4,8 Mrd. Euro zu verzeichnen. Finanztechnisch ist die Formel des Erfolgs simpel: Die Ausgaben (+ 2,5 Prozent) sind

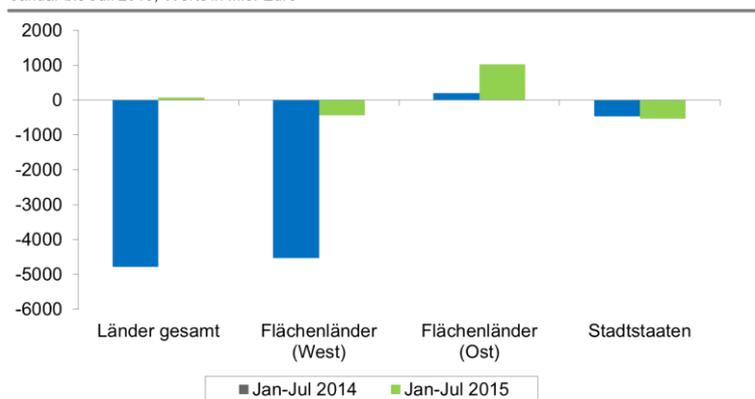
*Flächenländer (West) reduzieren Defizit auf ein Zehntel des Vorjahreswertes*

deutlich geringer gestiegen als die Einnahmen (+ 5,3 Prozent). Die Steuereinnahmen legten sogar um 6,7 Prozent zu.

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu eingeschmolzen. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 5,6 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben nur um 2,4 Prozent zunahm. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 7,5 Prozent) und einem weit unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von nur einem Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deshalb verfünffacht. Einzig die Gesamtheit der Stadtstaaten verzeichnet ein höheres Defizit als im Vorjahr (+ 11,4 Prozent). Hier sind die Bereinigten Einnahmen unterdurchschnittlich im ersten Halbjahr um nur 3,6 Prozent gewachsen, während die Bereinigten Ausgaben in diesem Zeitraum um 3,8 Prozent gestiegen sind.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juli 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2014 und August 2015

*Sachinvestitionen – Flächenländer (Ost) weiter auf der Bremse*

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis Juli 2015 8,7 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Dafür sind die Sachinvestitionen erfreulicherweise im Plus (2,0 Prozent für Januar-Juli 2015). Das ist vor allem den Stadtstaaten mit einem Anstieg der Sachinvestitionen um 11,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verdanken. Die Flächenländer (Ost) hingegen geben weiterhin weniger als im Vorjahr aus (-3,8 Prozent), und auch schon 2014 war das Volumen niedriger als 2013. Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt weiterhin mit 2,2 Prozent vergleichsweise moderat aus.

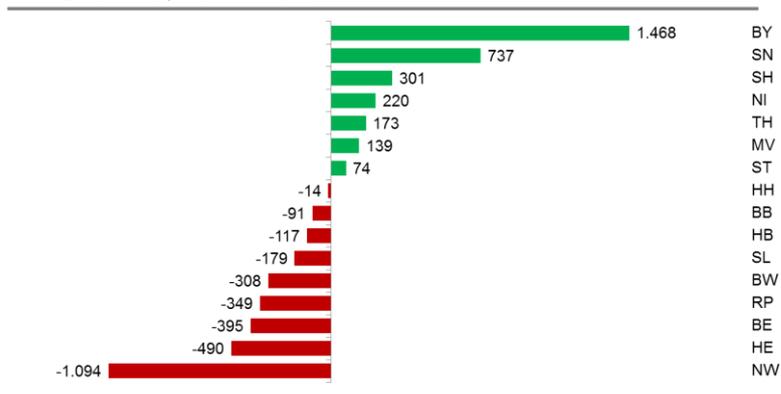
*Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt*

Bei den Steuereinnahmen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Bis auf den Ausreißer Schleswig-Holstein (+ 17,2 Prozent) bewegt sich der Zuwachs bei den Steuereinnahmen zwischen 0,7 Prozent in Baden-Württemberg und 10,2 Prozent in Hessen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Juli 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Juli 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Juli 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+0,7	-1,0	-0,5		Erhöhung
BY	+4,0	+4,4	+3,7	Erhöhung	
BB	+8,8	+1,8	+2,3		Erhöhung
HE	+10,2	+10,3	+4,4		Minderung
MV	+5,6	+6,8	+3,8	Erhöhung	
NI	+9,7	+7,5	+4,1	Erhöhung	
NW	+8,7	+7,9	+2,3		Minderung
RP	+5,2	+5,6	+1,0		Minderung
SL	+10,1	+9,2	+2,1		Minderung
SN	+8,7	+3,0	-1,5	Erhöhung	
ST	+6,8	+5,5	+3,8	Erhöhung	
SH	+17,2	+13,5	+5,2	Erhöhung	
TH	+6,0	+3,5	-1,0	Erhöhung	
BE	+7,3	+3,7	+6,6		Erhöhung
HB	+5,1	+4,0	-4,7		Minderung
HH	+5,8	+3,7	+2,5		Minderung

## Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Juli 2015; Werte in Mio. Euro



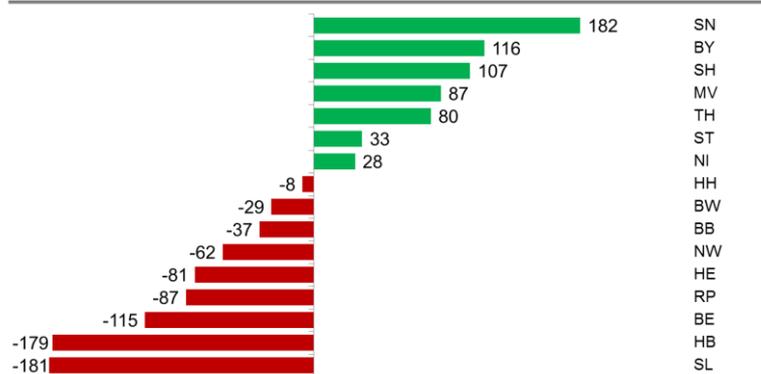
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2015

### Sieben Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Nach den ersten sieben Monaten des Jahres 2015 sind sieben Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus. Besonders gut läuft es derzeit in Sachsen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Sachsen konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum seinen positiven Finanzierungssaldo mehr als verdoppeln, Schleswig-Holstein schafft es dank deutlicher Steuermehreinnahmen aus einem Defizit von 150 Mio. Euro im Juli 2014 in einen Überschuss von 300 Mio. Euro ein Jahr später. Noch größer ist der Sprung in Niedersachsen, das immerhin im Juli vergangenen Jahres ein Defizit von 310 Mio. Euro aufwies, und im Juli 2015 einen Überschuss von 220 Mio. Euro vorzuweisen hat. Auch Sachsen-Anhalt und Thüringen schafften es aus einer Defizitlage im Vorjahr in einen positiven Finanzierungssaldo. Nordrhein-Westfalen hat sein Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um fast zwei Drittel reduzieren, Hessen seines halbieren können. Aber drei Länder - Baden-Württemberg, Brandenburg und Berlin - haben ein im Vergleich zum Vorjahr höheres Defizit des laufenden Haushalts zu vermelden. In Berlin sind die Ausgaben deutlich angestiegen. Verantwortlich ist dafür vor allem eine Verdopplung der Ausgaben für Sachinvestitionen.

## Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juli 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe August 2015

*Fazit: Die finanzielle Lage der Ländergesamtheit ist so gut wie lange nicht mehr. Der Ländergesamtheit kann man auch einen Konsolidierungskurs bescheinigen, denn das Ausgabenwachstum bleibt deutlich unter dem der Einnahmen. Von Land zu Land sieht die Situation unterschiedlich aus. Die Flächenländer (Ost) treten kräftiger als andere auf die SpARBREMSE. Wichtig für die Wirtschaft bleibt, dass bundesweit Infrastrukturinvestitionen in die Wirtschaftsstandorte nicht zur Disposition stehen dürfen. Im Gegenteil, hier ist mehr Engagement als bisher gefordert. (An)*

## Kurz notiert

### ■ Antwort von Steuer-Kommissar Moscovici

Das für Wirtschafts- und Steuerfragen zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, Pierre Moscovici, hat auf das Verbändeschreiben der 8er-Runde vom 28. April 2015 am 4. Juni 2015 geantwortet. Darin geht er zwar nicht im Detail auf die vom DIHK und seinen Partnerorganisationen vorgebrachten rechtlichen und praktischen Bedenken ein. Allerdings trifft er in der Frage des von der Wirtschaft als bedenklich eingestuftes steuerlichen Country-by-country-Reportings – der länderspezifischen Berichtspflicht für Unternehmen über Geschäftszahlen und Steuerdaten – folgende dankenswerte Klarstellungen:

- Es sei in der Kommission noch keine Entscheidung über die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags gefallen.
- Zuvor würden die Auswirkungen einer solchen Berichtspflicht auf die Wirtschaft ausführlich untersucht, und zwar in einer öffentlichen Konsultation.

*Anmerkung: Die Konsultation ist am 17. Juni 2015 angelaufen. Der DIHK beteiligt sich daran. (Wei)*

## Rezensionen

### ■ "Praktikerwissen kompakt"

#### Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht

Von Dr. Holger Wirtz, Dr. Anna Gersbacher

1. Auflage 2015, Art.-Nr. 308, 193 Seiten, 45,00 Euro

ISBN 978-3-933911-79-7

DWS-Verlag, Berlin

Online-Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de)

 VERLAG des wissenschaftlichen  
Instituts der Steuerberater GmbH

**Rückstellungen  
nach Handels- und  
Steuerrecht**

Dr. Holger Wirtz  
Dr. Anna Gersbacher



Die Bilanzierung von Rückstellungen stellt häufig eine besondere Herausforderung in der Bilanzierungspraxis dar, weil sie naturgemäß die Reduktion von „ungewissen“ Sachverhalten auf einen eindimensionalen Bilanzansatz erfordert. Da Rückstellungen auch ein hohes steuerpraktisches Streitpotenzial beinhalten, muss die Bilanzierung von Rückstellungen in Grund und Höhe zudem konkret, spezifiziert und aussagekräftig dokumentiert werden. Hinsichtlich des Ansatzes von



auch bestens für das Studium und die gehobene steuerliche Ausbildung.

Neu in dieser Auflage sind u. a.

- die neue BsGaV
- die Änderung von § 1 AStG durch das ZollkodexAnpG
- das Papier des EU JTPF zu den Compensating Adjustments (Endanpassungen)
- neue Papiere der OECD in Zusammenhang mit dem BEPS-Aktionsplan, soweit sie für Verrechnungspreise relevant sind (z. B. Guidance on Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting).

Rechtsstand ist März 2015.

■ Handkommentar

## LADEMANN – Außensteuergesetz mit Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV)

von Dr. Thomas Kaligin, Dr. Hartmut Hahn, Dr. Kay Alexander Schulz, Dr. Beate Gropp, Professor Dr. Michael Stöber, Dr. Jens Kleinert und Dr. Nadia Petersen LL.M.

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, 668 Seiten, 128 Euro  
ISBN 978-3-415-05538-4

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; Stuttgart



Mit der 2. Auflage des Praktikerkommentars wird der wachsenden Bedeutung des internationalen Steuerrechts für die deutsche Exportnation im Rahmen des verflochtenen Welthandels Rechnung getragen. Die Kommentierung mit einer breiten Palette von Autoren aus Steuerberatung und Finanzverwaltung stellt die Probleme des Außensteuergesetzes (AStG) praxisgerecht dar. Das Werk ist Beratern und Mitarbeitern von Steuerabteilungen, vor allem von mittelständischen Unternehmen, eine nützliche Arbeitshilfe. Anhand von praxisbezogenen Fallgestaltungen finden sie sich damit im immer breiter gefächerten Bereich des Außensteuerrechts besser zurecht.

Die Kommentierung zu § 1 AStG befasst sich schwerpunktmäßig mit den Voraussetzungen der Gewinnberichtigung, dem Fremdvergleich als Berichtigungsmaßstab, den Standardmethoden bei Konzernverrechnungspreisen und der Regelung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen. Für die Neuauflage wurden insbesondere die neue Betriebs-

stättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) sowie das umfangreiche Schrifttum und die Rechtsprechung eingearbeitet.

Die Erläuterungen zu § 2 AStG gehen u. a. auf die erweitert beschränkte Steuerpflicht ein. Der Autor problematisiert die Grundfragen der Vereinbarkeit des § 2 AStG mit dem Grundgesetz, die EU-rechtlichen Implikationen und das jeweilige Verhältnis zu den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen. Im Bereich der sogenannten Besteuerung nach der "remittance base" behandelt der Verfasser die neueste Rechtsprechung.

Die Kommentierungen zu § 4 AStG befassen sich u.a. mit den immer bedeutender werdenden komplizierten Beziehungen dieser Regelung zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und behandeln die entsprechenden Rechtsfolgen beim Erwerb und beim Umfang des erweiterten Inlandsvermögens. Die Erläuterungen zu § 5 AStG erörtern das Verhältnis zu den anderen Vorschriften des AStG, den DBAs und dem EU-Recht.

Ein weiterer Kernteil des Sonderdrucks ist die Abhandlung zur erweitert beschränkten Besteuerung des § 6 AStG. Die überarbeitete Kommentierung erfasst u. a. die durch das ZollkodexAnpG Ende 2014 erfolgte Änderung des § 6 AStG.

In den §§ 7–14 AStG behandelt der Autor ferner die Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung, die insbesondere für multinational agierende Unternehmen (neben dem § 1 AStG) ein weiteres Kernstück des Außensteuerrechts darstellt. Die Kommentierung berücksichtigt im Rahmen der Aktivitätsklausel in § 8 AStG sowohl die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Stichwort Cadbury Schweppes) als auch das AmtshilfeRLUmG 2013.

Auch bei der Besteuerung von Stiftungen in § 15 AStG gibt es entsprechende Kollisionen mit dem EU-Recht. Die Erläuterungen zu § 16 AStG befassen sich mit den verfahrensrechtlichen Komplikationen des Außensteuerrechts, insbesondere den erweiterten Mitwirkungspflichten nach § 16 AStG im Verhältnis zu der korrespondierenden Norm in § 160 AO. Auch die Problematik der Auskunftspflicht in § 17 AStG wird behandelt. In § 18 AStG setzen sich die Erläuterungen mit der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Außensteuerrecht auseinander.

Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellung ist die Kommentierung zu § 20 AStG. Hier wird das Problem des sogenannten Treaty Overriding anhand einer Vielzahl von Einzelfällen problematisiert. Dabei werden die Kollisionen mit den §§ 7–14 AStG, DBAs und § 15 AStG erörtert.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG)*

*Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus*

*Redaktionsassistentz: Claudia Petersik*